



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

22-52112- BIM2021/0028 vom 28.12.2022 / scva



Fachbereich  
Bauen und Umwelt  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen  
des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit je 120 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser,  
200 m Gesamthöhe, 5,56 MW Nennleistung im Windpark Niederöfflingen  
in der Gemarkung Niederöfflingen, Flur 1,  
Flurstücke 46/13, 46/14, 46/22, 46/31

Auskunft erteilt

Zimmer - Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

BIM2021/0028

PK-Nr.:

222242616

Datum

28.12.2022

Öffnungszeiten der  
Bürgerberatung:  
Mo. - Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
Fr. 7<sup>00</sup> - 14<sup>00</sup> Uhr

Öffnungszeiten der  
Fachbereiche:  
Wir bitten um Termin-  
vereinbarung.

Kontakte:  
Tel.: 06571 14-0  
Fax: 06571 14-2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG  
BIC: GENODED1KHK IBAN: DE10 5606 1472 0000 0360 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

## I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der



vom 24.11.2021, eingegangen am 25.11.2021 und Nachreichungen vom 16.12.2021, 29.12.2021, 10.01.2022, 10.03.2022, 16.03.2022, 22.04.2022, 25.05.2022 und 25.08.2022 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissions-schutzrechtliche Genehmigung für

**für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen  
des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit je 120 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser,  
200 m Gesamthöhe, 5,56 MW Nennleistung im Windpark Niederöfflingen**

auf folgenden Grundstücken erteilt:

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Naben- höhe	Gesamt- höhe
WEA 1	349074	5548888	Niederöfflingen	1	46/22	404 m	526 m	606 m
WEA 2	349564	5548852	Niederöfflingen	1	46/31, 46/14, 46/13	400 m	522 m	602 m

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von den vorstehend genau bezeichneten zwei Windenergieanlagen, die mit WEA 1 und WEA 2 benannt sind. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
- **Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)**
  - **Abweichung gemäß § 69 LBauO von den Vorschriften des § 8 LBauO hinsichtlich einer geringeren Abstandstiefe**
  - **Benehmen gem. § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
  - **Sondernutzungserlaubnis nach §§ 41, 43 Landesstraßengesetz (LStrG)**
  - **Zustimmung gem. § 22, 23 LStrG**
  - **Zivile luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**
  - **Militärische luftrechtliche Zustimmung gem. § 18 a LuftVG**
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
5. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
6. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

## II. Nebenbestimmungen

### 1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

#### I. Immissionsschutz

##### Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 01	54533 Dierfeld, Haus Dierfeld	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 02	54533 Hasborn, Am Dresweg	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 03	54533 Niederöfflingen, Zur Brod-wies 10	50 dB(A)	35 dB(A)*
IP 04	54533 Niederöfflingen, Zur Brod-wies 9	50 dB(A)	35 dB(A)*
nicht benannt	54533 Niederöfflingen, Zur Brod-wies 17	50 dB(A)	35 dB(A)*
IP 05	54533 Niederöfflingen, Donatus-straße 2	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 06	54533 Niederöfflingen, Waldhof	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 07	54533 Oberöfflingen, Mauritiusweg 9	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 08	54533 Oberöfflingen, Waldweg 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 09	54533 Laufeld, Keltenstraße 10A	50 dB(A)	35 dB(A)

IP 10	54533 Laufeld, Bahnhofstraße 17a	55 dB(A)	40 dB(A)
-------	----------------------------------	----------	----------

\*Siehe zu den Zeilen „IP 03“, „IP 04“ und „nicht bekannt“ die Anmerkungen am Ende der Nebenbestimmungen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2} \text{ (Grenzwert)- nicht überschreiten:}$$

**Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0 s, 00.00 – 24.00 Uhr):**

			<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_p$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 01	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA 02	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,8	90,6	95,1	99,9	101,9	101,5	95,8	79,0

Dem  $L_{e,max}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>W,Oktav</sub>	86,5	92,3	96,8	101,6	103,6	103,2	97,5	80,7

- WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)  
 $\bar{L}_{W,Oktav}$ : messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel  
L<sub>e,max</sub>: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel  
σ<sub>P</sub>: Serienstreuung  
σ<sub>R</sub>: Messunsicherheit  
σ<sub>Prog</sub>: Prognoseunsicherheit  
ΔL = 1,28 σ<sub>ges</sub>: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel (L<sub>W, Okt, Messung</sub>) mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ<sub>R, Messung</sub>) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- L<sub>WA,i</sub>: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel  
A<sub>i</sub>: Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme  
L<sub>e,max,i</sub>: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

**3. Bedingung:**

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen lediglich auf einer Herstellerangabe beruht dürfen folgende Windkraftanlagen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in einer um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

**Schallreduzierte Betriebsweise:**

WKA	$\bar{L}_{w,Oktav}$ [dB(A)]
WEA 01	103,8
WEA 02	103,8

Die Existenz eines hierzu passenden Betriebsmodus sowie dessen Einstellung an den v. g. Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$ ).

Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2 \text{ dB}$ ) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben Lastzustände.

5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

#### Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

**Windkraftanlage Nr. WEA 01:**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 01	54533 Dierfeld, Haus Dierfeld	34,6 dB(A)
IP 03	54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 10	31,7 dB(A)
IP 04	54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 9	32,1 dB(A)
nicht be- nannt	54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17	ca. 31,7 dB(A)  (siehe Hinweise)
IP 05	54533 Niederöfflingen, Donatusstraße 2	34,4 dB(A)
IP 06	54533 Niederöfflingen, Waldhof	35,3 dB(A)
IP 09	54533 Laufeld, Keltenstraße 10A	30,6 dB(A)
IP 10	54533 Laufeld, Bahnhofstraße 17a	30,1 dB(A)

**Windkraftanlage Nr. WEA 02:**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 01	54533 Dierfeld, Haus Dierfeld	33,3 dB(A)
IP 03	54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 10	31,2 dB(A)
IP 04	54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 9	31,5 dB(A)
nicht benannt	54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17	ca. 31,2 dB(A) (siehe Hinweise)
IP 05	54533 Niederöfflingen, Donatusstraße 2	33,3 dB(A)
IP 09	54533 Laufeld, Keltenstraße 10A	27,4 dB(A)

**Schattenwurf**

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP 11	54533 Niederöfflingen, Autobahnraststätte Eifel-Ost
IP 12	54533 Niederöfflingen, Autobahnraststätte Eifel-West

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.) An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.